

- Newsletter VwV Investkraft -

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 |
KKIH

Ausgabe: 006

Verfahrensablauf zu Änderungen/Anpassung des Investitionsplanes

Dresden, 1. März 2017
Telefon: 0351 564-2073
E-Mail: KKIH@
smul.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

1. Grundsätzliches

Bereits mit dem Newsletter 005 hatten wir Sie darüber informiert, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Änderungen an bestätigten Maßnahmen eines Investitionsplanes vorzunehmen.

Allerdings konnten diese Änderungen noch nicht vorgenommen werden, solange die Antragsfristen für die beiden Budgets „Bund“ und „Sachsen“ nicht abgelaufen waren. Am 28. Februar 2017 ist nunmehr auch die Antragsfrist für das Budget „Sachsen“ abgelaufen. Somit können wir ab dem 1. März 2017 Änderungen an bestätigten Maßnahmen vornehmen.

Im Newsletter 005 wurde schon dargelegt, dass hierbei zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden sind:

- a) **ausschließlich finanzielle** Änderung (Mehr- und Minderbedarfe) und
- b) **inhaltliche** Änderung gegenüber der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme.

Einzelheiten hierzu finden Sie unter Nummer 2 und 3 dieses Newsletters. Ferner finden Sie unter Nummer 4 die konkrete Zeitschiene, die zu beachten ist. Als kreisangehörige Gemeinde müssen Sie Ihre Änderung **bis 15. März 2017** bei Ihrem Landkreis einreichen. Weitere Änderungstermine im laufenden Jahr werden wir Ihnen jeweils rechtzeitig mitteilen.

2. Finanzielle Änderungen

Eine Berücksichtigung bestehender Mehrbedarfe gegenüber dem gegenwärtigen Investitionsplan ist nur dann möglich, wenn dazu innerhalb dieses Investitionsplanes noch freie Mittel zur Verfügung stehen. Derzeit sind in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten beide Budgets vollständig untersetzt. Vor Berücksichtigung eines Mehrbedarfes bei einer Maßnahme muss daher ein entsprechender Minderbedarf bei einer anderen Maßnahme erfasst werden. Diese Möglichkeit der Anpassung wird nunmehr ermöglicht. Die Landkreise sind angewiesen, nur solche Minderbedarfe im Investitionsplan zu erfassen, die auch in der SAB bereits vollzogen wurden.

2.1. **Schritt 1: Anzeige von Minderbedarfen**

Das Verfahren zur Anzeige eines Minderbedarfes unterscheidet sich je nach Status des Fördermittelantrags in der SAB.

Status des Vorhabens in der SAB	Handlungsschritt für Stadt/Gemeinde	Erläuterung
<p>Es ist kein Antrag gestellt,</p> <p>oder</p> <p>der Antrag wurde zurückgezogen.</p> <p>Die Maßnahme soll nicht durchgeführt werden</p>	<p>Bitte richten Sie eine Mitteilung an Ihren Landkreis, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird und aus dem Investitionsplan entnommen werden soll.</p>	

<p>Der Antrag ist in der SAB gestellt, aber eine Bewilligung liegt noch nicht vor.</p>	<p>A) <u>Sie haben eine Zuwendung beantragt, die geringer ist als die im Investitionsplan ausgewiesene Zuwendung</u></p> <p>Bitte richten Sie eine Mitteilung an Ihren Landkreis, dass die Maßnahme im Investitionsplan auf das beantragte (geringere) Zuwendungsniveau abgesenkt werden soll.</p> <p>B) <u>Sie haben eine Zuwendung beantragt, die der im Investitionsplan ausgewiesenen Zuwendung entspricht. Jetzt stellen Sie fest, dass Sie die Zuwendung in dieser Höhe nicht in Anspruch nehmen werden.</u></p> <p>Bitte richten Sie einen verbindlichen Änderungsantrag an die SAB, der die geringere Zuwendungssumme ausweist. Dann unterrichten Sie Ihren Landkreis.</p> <p>C) <u>Sie haben eine Zuwendung beantragt, die höher ist als die im Investitionsplan ausgewiesene Zuwendung. Jetzt stellen Sie fest, dass Sie die Zuwendung in der beantragten Höhe nicht in Anspruch nehmen werden.</u></p> <p>Bitte richten Sie einen verbindlichen Änderungsantrag an die SAB, der die geringere Zuwendungssumme ausweist.</p>	<p>Der Landkreis kann die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p> <p>Erst nachdem die SAB den Änderungsantrag auf die geringere Zuwendungssumme erfasst hat, kann der Landkreis die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p> <p>Die SAB kann Fördermittelanträge nur bearbeiten, wenn die beantragte Zuwendung der im Investitionsplan bestätigten Zuwendung entspricht.</p>
<p>Die Maßnahme ist bereits bewilligt; ein Bewilligungsbescheid liegt vor.</p>	<p>A) <u>Die bewilligte Zuwendung ist geringer als die im Investitionsplan ausgewiesene Zuwendung</u></p> <p>Bitte richten Sie eine Mitteilung an Ihren Landkreis, dass die Maßnahme im Investitionsplan auf das bewilligte (geringere) Zuwendungsniveau abgesenkt werden soll.</p> <p>B) <u>Die bewilligte Zuwendung entspricht der im Investitionsplan ausgewiesenen Zuwendung. Jetzt stellen Sie fest, dass Sie die Bewilligung in dieser Höhe nicht in Anspruch nehmen werden.</u></p> <p>Bitte richten Sie einen verbindlichen Änderungsantrag an die SAB, der die geringere Zuwendungssumme ausweist. (Bei einer bereits abgeschlossenen Maßnahme können Sie auch den Verwendungsnachweis einreichen.)</p>	<p>Der Landkreis kann die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p> <p>Erst nachdem die SAB (auf Basis des Änderungsantrags) eine Änderungsbewilligung vollzogen hat, kann der Landkreis die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p>

2.2. **Schritt 2: Anzeige von Mehrbedarfen**

Mehrbedarfe sind Ihrem Landkreis anzuzeigen. Über die Form der Anzeige bestimmt jeder Landkreis selbst. Nachdem der Landkreis den Mehrbedarf im Investitionsplan erfasst hat und aufgrund von vorhandenen freien Mittel (Minderbedarfe) auch bestätigen konnte, ist in jedem Falle ein entsprechender Änderungsantrag an die SAB zu richten. In diesem Zusammenhang können weitere Unterlagen (z.B. Kostenberechnungen) erforderlich sein.

3. Inhaltliche Änderungen an Maßnahmen

Inhaltliche Änderungen sind dem zuständigen Landkreis anzuzeigen. Über die Form der Anzeige bestimmt jeder Landkreis selbst. Der Landkreis reicht alle inhaltlichen Änderungen an Maßnahmen gesammelt beim SMUL ein. Die Maßnahmen werden dann einer erneuten Prüfung durch das zuständige Fachressort unterzogen, wobei auch Ablehnungen möglich sind. Nach Bestätigung der Staatskanzlei versendet das SMUL einen entsprechend angepassten Investitionsplan an den zuständigen Landkreis.

Soweit die Änderung bestätigt wurde, ist in jedem Falle noch ein entsprechender Änderungsantrag an die SAB erforderlich.

4. Zeitschiene

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen	15.03.2017
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	15.03.2017
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	31.03.2017
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen Änderungen und inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	15.04.2017
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Bestätigung der Investitionspläne	Fachressorts, Staatskanzlei	30.04.2017
6.	Versand angepasste Investitionspläne	SMUL	danach
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	danach